

RLSO-98

Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen

1. Verkehrsmittel

- 1.1 Führt der Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person versicherte Gegenstände in einem Kraftfahrzeug mit, daß kein öffentliches Verkehrsmittel ist, besteht nach den dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Bedingungen Versicherungsschutz nur, wenn die versicherten Gegenstände in einem Kraftfahrzeug, das den gesetzlichen Vorschriften entspricht, untergebracht sind und die Fahrt ausschließlich geschäftlichen Charakter hat.
- 1.2 Als Kraftfahrzeug im Sinne dieser Kraftfahrzeug-Sonderbestimmungen gelten geschlossene PKW. Cabriolets und PKW mit Faltdach gelten nicht als geschlossene PKW.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- 2.1 der Lenker einen für das betreffende Kraftfahrzeug gültigen Führerschein besitzt und in der Lage ist, dieses zu führen, sowie
- 2.2 die versicherten Gegenstände in verschlossenen Behältnissen im versperrten Fond oder Kofferraum des Kraftfahrzeuges von außen nicht sichtbar untergebracht sind sowie
- 2.3 die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen aktiviert sind, sobald der Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragte Person das Kraftfahrzeug verläßt, sowie
- 2.4 die Sicherheitsbestimmungen gemäß Punkt 4 eingehalten werden.

3. Fahrtunterbrechungen, Aufenthalte

Versicherungsschutz besteht bei

- 3.1 notwendigen Fahrtunterbrechungen sowie
- 3.2 geschäftsbedingten Aufenthalten in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Notwendige Fahrtunterbrechungen sowie geschäftsbedingte Aufenthalte sind so kurz wie möglich zu halten.

Bei anderen Fahrtunterbrechungen und Aufenthalten besteht kein Versicherungsschutz.

4. Sicherheitsbestimmungen

- 4.1 Versicherungssumme bis EUR 7.300,-
Alle serienmäßig vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen müssen funktionsfähig und aktiviert sein
- 4.2 Versicherungssumme bis EUR 73.000,-
In Erweiterung zu Pkt. 4.1:
Spezialsicherheitsschlösser und Autoalarmanlage.
- 4.3 Versicherungssumme bis EUR 300.000,-
In Erweiterung zu Pkt. 4.1:
Auto-Punkt-Rundum-Sicherung und Autoalarmanlage.
- 4.4 Versicherungssumme über EUR 300.000,-
Anfragepflichtig.

Spezialsicherheitsschlösser sind Schlösser, die gegenüber serienmäßig gebauten erhöhte Sicherheit bieten.

Die Autoalarmanlage muß mit Hupe und Lichtenanlage kombiniert sein, Innenraumsicherung und eigene Stromversorgung aufweisen, bei unbefugtem Zugriff auf das Kraftfahrzeug Alarm auslösen und Zündunterbrechung bewirken.

Der Einbau der Sicherheitseinrichtungen muß vom Hersteller des Kraftfahrzeuges oder von gewerbe-rechtlich Befugten durchgeführt werden.